

# Öffentlicher Teil

1

## Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Stoppt den Kreisverkehr Ziegelmoos“

1. Bürgermeister Martin begrüßt alle anwesenden Stadträte und Ortssprecher, die Vertreter der Bürgerinitiative sowie die anwesenden Bürgerinnen und Bürger.

Die heutige Sitzung besteht aus zwei Teilen:

1. Ist das Bürgerbegehren gesetzlich zulässig?  
2. Bleibt die Stadt Rain bei ihrer Entscheidung zum Bau des Kreisverkehrs Ziegelmoos oder wird das Vorhaben eingestellt?

1. Bürgermeister Martin möchte noch darauf hinweisen, dass es immer wieder zu Beschwerden in diesem Bereich (Verkehrsknotenpunkt Ziegelmoosstraße/Lerchenweg/Meisenweg/Feldhüterweg) aufgrund hoher Geschwindigkeiten und Kurvenschneidung kommt. Die Bemühungen der Stadt diesen mit Verkehrszeichen entgegenzuwirken, hatte keinen Erfolg. Die Errichtung eines Zebrastreifens ist an Bedenken von Fachbehörden gescheitert; es sollte eine bauliche Veränderung stattfinden. Deshalb wurde von der Stadt Rain ein Ingenieurbüro mit der Planung beauftragt.

Frau Klitschke, Leiterin des Hauptamtes, erläutert nachfolgend, ob das Bürgerbegehren gesetzlich zulässig ist.

Am 19.02.2018 um 15:15 Uhr ist bei der Stadt Rain folgendes Bürgerbegehren eingegangen:

„Mit meiner Unterschrift beantrage ich gemäß Artikel 18a der Bayerischen Gemeindeordnung die Durchführung eines Bürgerentscheides zu folgender Frage:

**SIND Sie DAFÜR, DASS DER BAU DES KREISVERKEHRS ZIEGELMOOS (Einmündung Ziegelmoosstraße – Lerchenweg) GESTOPPT WIRD UND DIE BAUVERTRÄGE AUFGEHOBEN WERDEN?**

### **Begründung**

- Geschätzte Kosten von 480.000 € (Stand: Januar 2018) für einen Miniatur-Kreisverkehr sind nicht vertretbar.
- Es handelt sich um keinen Unfallschwerpunkt, der solch hohe Kosten rechtfertigt.
- Ein Kreisverkehr trägt nicht zur Verbesserung der Verkehrssicherheit (siehe Stellungnahme PI Donauwörth vom 06.12.2016) sowie zur Geschwindigkeitsreduzierung im Lerchenweg bei.
- Es wurde keine offizielle Verkehrsschau durchgeführt, um die Sinnhaftigkeit des Projekts zu begründen.
- Da der Stadtrat den Auftrag bereits in nicht öffentlicher Sitzung vergeben hat, muss ggf. Schadensersatz durch die Stadt an den Bauträger für entgangenen Gewinn bezahlt werden. Auch die Kosten

hierfür würden noch deutlich unter den geschätzten Gesamtkosten liegen.

- Die deutlich zu hohen Gesamtkosten wurden erst am 27.01.2018 durch die Donauwörther Zeitung bekannt. Deshalb hatten die Bürger zuvor keine Chance sich zu beteiligen.

Als Vertreter gemäß Art. 18a Abs.4 BayGO werden benannt:

1. Michael Ensinger, Drosselweg 31, 86641 Rain  
Vertreter: Stefan Degmayr, Drosselweg 18, 86641 Rain
2. Karl Bittner, Carl-Faig-Straße 14, 86641 Rain  
Vertreter: Harald Harprecht, Vinzenz-Lachner-Str. 17a, 86641 Rain
3. Robert Oberfrank, Albrechtstraße 1, 86641 Rain  
Vertreter: Peter Schneider, Elisabethstraße 23, 86641 Rain

Die Vertreter werden ermächtigt, zur Begründung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Änderungen vorzunehmen, soweit diese nicht den Kern des Antrages berühren, sowie das Bürgerbegehren bis zum Beginn der Versendung der Abstimmungsbenachrichtigungen gemeinschaftlich zurückzunehmen. Sollten Teile des Begehrens unzulässig sein oder sich erledigen, so gilt meine Unterschrift weiterhin für die verbleibenden Teile.“  
(Zitatende)

Mit dem Antrag wurden Herrn 1. Bürgermeister Martin durch Herrn Ensinger und Herrn Harprecht als Vertreter der Bürgerinitiative 160 Original-Unterschriftslisten übergeben. Die Listen waren entsprechend den Vorgaben von § 3 Absatz 1 der Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in der Stadt Rain gestaltet, enthielten also die erforderlichen Felder zum Eintrag der Angaben zur Person bzw. für die Unterschrift.

lfd. Nr.	Familienna- me Vorname	Geburts- datum	Anschrift (Hauptwohnung) Straße, PLZ, Ort	Unterschrift	Bemerkung der Behörde
1					
2					
3					
4					

Zum Einreichungstag wurde gemäß Art. 18 a Abs. 5 Satz 2 GO ein Bürgerverzeichnis angelegt. Die amtliche Feststellung ergab, dass zum Stichtag in der Stadt Rain insgesamt **7.039 Personen** abstimmungsberechtigt im Sinne von Art. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz/GLKrWG waren. Gemäß Art. 18 a Abs. 6 GO müssen mindestens 10 % dieser Gemeindebürger das Begehren unterzeichnet haben. Dies sind **704 Unterschriften**. (Soweit im Vorfeld von mindestens 620 erforderlichen Stimmen die Rede war, war insoweit nicht berücksichtigt worden, dass auch solche mit Beauskunftungssperren wahlberechtigt sind.)

Nach Prüfung von insgesamt 1.296 Stimmen durch das Hauptamt ergaben sich 1.168 gültige und 128 ungültige Stimmen (§7 Absatz 1 Satz 2 der Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid der Stadt Rain). Nach derzeitigem Stand noch ungeprüft sind 839 Unterschriften. Wendet man auf diesen Anteil die gleiche Quote an ungültigen Stimmen an, die sich für die Zählung bislang ergeben hat (= 9,88 %), käme man insgesamt zu einer

gültigen Stimmenanzahl von 1.924 Stimmen (von insgesamt 2.135 Unterschriften).

Herr Ensinger, als vertretungsberechtigte Person, wurde mit Mail vom 22.02.2018 darüber informiert, dass das **Quorum** nach Auszählung von 825 Stimmen bereits **erreicht** war (762 gültige und 63 ungültige Stimmen).

Die Anzahl der ungültigen Stimmen ist ganz überwiegend auf das fehlende Wahlrecht in der Stadt Rain zurückzuführen (z.B. Bürger anderer Gemeinden/Städte bzw. Nicht-EU-Bürger). Als nichtidentifizierbar wegen unzureichender Angaben zur Person nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der in obiger Satzung geforderten Angaben (z.B. keine volle Namensangabe, kein Geburtsdatum bzw. keine Adressangabe) wurden 15 Unterschriften gewertet. Daneben gab es vereinzelte Doppelertragungen.

Die Unterschriftenlisten entsprachen den formellen Vorgaben von § 2 Absatz 2 und 3 der vorgenannten Satzung.

Sie beinhalteten:

- jeweils einen Antrag auf Durchführung eines Bürgerbegehrens,
- eine mit Ja oder Nein beantwortbare Fragestellung,
- eine (von der Frage abgegrenzte) Begründung
- Es wurden drei vertretungsberechtigte Personen mit Name und Anschrift benannt;
- Alle vier Bestandteile (Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung) waren auf der Vorderseite (bei ein- oder beidseitiger Beschriftung) oder im Falle einer Heftung auf einer der beiden Seiten enthalten und damit erkennbarer Gegenstand der Unterzeichnung;
- Eine fortlaufende Nummerierung wurde eingehalten (§ 3 Absatz 1, Satz 2 der Satzung).
- Es wurden zum Teil unterschiedlich ausgestaltete Listen verwandt. Dies ist unschädlich (Prandl/Zimmermann/Büchner in Rdnr. 13 zu Art. 18 a GO in ihrem Kommentar „Kommunalrecht in Bayern“).
- Gleiches gilt hinsichtlich der von den Initiatoren vorab vorgenommenen Streichungen von Unterschriften, z.B. solcher, die offensichtlich nicht wahlberechtigt waren. Denn die Streichung führte nicht zur Unkenntlichmachung, so dass auch diese Unterschriften ausgewertet werden konnten, sofern die Angaben zur Person vollständig und eindeutig waren.

Nach § 7 der Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in der Stadt Rain in Verbindung mit Art. 18 a Absatz 8 der GO ist innerhalb eines Monats ab Eingang des Begehrens neben der Prüfung, ob die erforderliche Stimmenanzahl erreicht wurde, auch zu prüfen, ob der Antrag auf ein **inhaltlich zulässiges** Bürgerbegehren gerichtet ist.

Dies ist aus Sicht des Hauptamts der Stadt Rain zu bejahen:

1. Das Begehren betrifft eine innerstädtische Einrichtung des öffentlichen Verkehrs, deren Ausgestaltung der Planungshoheit der Stadt Rain und damit dem **eigenen Wirkungskreis** im Sinne von Art. 57 Absatz 1 GO unterfällt.

2. Der thematisierte Kreisverkehr betrifft ersichtlich nicht einen der **Ausschlusstatbestände** des Art. 18 a Absatz 3 GO (keine Frage der inneren Organisation der Verwaltung bzw. der Rechtsverhältnisse der Stadtratsmitglieder bzw. der Mandatsträger und der Gemeindebediensteten untereinander). Ebensowenig handelt es sich um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung ohne grundsätzliche Bedeutung bzw. um ein unaufschiebbares Geschäft, die bzw. das dem 1. Bürgermeister gemäß Art. 37 Absatz 1 oder 3 GO obliegt.

Allerdings könnte dessen Vollzugskompetenz nach Art. 36 Satz 1 GO in unzulässiger Weise betroffen sein. So ist ein Bürgerbegehren unzulässig, wenn es darauf abzielt, dem 1. Bürgermeister den Vollzug eines Stadtratsbeschlusses zu untersagen.

Insoweit könnten hier 2 Beschlüsse betroffen sein:

- a) Der Stadtratsbeschluss vom 11.10.2016: (12 zu 6 Stimmen) Zustimmung zur Umsetzung der Bauentwurfsvariante „Minikreisverkehr“
- b) Der Vergabebeschluss (13 zu 4 Stimmen) vom 09.10.2017 an die Firma Ignaz Schmid

Der Vergabebeschluss ist bereits vollzogen, sodass diesbezüglich kein Eingriff in die Kompetenzen des 1. Bürgermeisters vorliegt. Der begehrte „Baustopp“ bzw. die Aufhebung des mit dem schriftlichen Zuschlag zustande gekommenen Bauvertrages hat allerdings zum Ziel, dass der gefasste Umsetzungsbeschluss nicht vollzogen wird. Die Formulierung im Antrag ist zwar nicht ausdrücklich auf die Aufhebung des erstgenannten Beschlusses gerichtet, setzt diese aber inzident voraus, da andernfalls einander widerstreitende Zielvorgaben vorliegen würden, die nicht vollziehbar wären. Damit hat das Begehren den Wegfall der Vollzugsgrundlage selbst zum Gegenstand und nicht eine Kompetenzbeschränkung. Dies ist zulässig (Kommentar zur GO Prandl/Zimmermann/Büchner Anm. 9 am Ende).

3. Die Haushaltssatzung, die nach Art. 18 a Absatz III GO vom Bürgerentscheid ausgenommen ist, wird durch das Bürgerbegehren nicht berührt.

Allerdings können Maßnahmen, die mit den **Grundsätzen vernünftiger Wirtschaft** schlechterdings unvereinbar sind, nicht Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein. Ob dies der Fall ist, hat der Stadtrat bei der Zulässigkeitsprüfung unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde, etwaiger Aufwendungen für eine bereits begonnene Maßnahme, drohender Vergütungs- bzw. Schadenersatzansprüche bei Abbruch bereits eingegangener vertraglicher Beziehungen zu beurteilen (so Prandl/Zimmermann/Büchner in Rdnr. 12 zu Art. 18 a GO).

Bei dieser Abwägung sind folgende Positionen zu berücksichtigen:

- a) Grunderwerbskosten für die benötigten Zusatzflächen
- b) LEW-Auftrag bzgl. Änderung und Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage (Beschluss vom 07.03.2017)
- c) Planungskosten für das Ingenieurbüro Mayr, Aichach (Beschluss vom 26.07.2016)
- d) Baukosten Firma Ignaz Schmid aus Burgheim (Vergabebeschluss vom 09.10.2017)

Zu b) Es wird davon ausgegangen, dass der LEW-Auftrag mit einer Auftragssumme von 13,7 TSD € folgenlos storniert werden kann.

Zu c) und d):

Die weiteren Planungs- bzw. die Ausführungsarbeiten der beiden Firmen Mayr und Schmid hat das Tiefbauamt unmittelbar nach Bekanntwerden des Bürgerbegehrens vorläufig gestoppt.

Grundsätzlich kann der Auftraggeber den Bau- bzw. Planungsauftrag jederzeit frei kündigen (§ 649 BGB/§ 8 Nr. 1 VOB/B). Bei einer Kündigung aus Gründen, die der Beauftragte nicht zu vertreten hat, wie hier, steht dem Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen abzüglich der ersparten Aufwendungen, also der sogenannte *entgangene Gewinn* zu. *Der Auftragnehmer ist hinsichtlich dessen, was er sich infolge der Vertragsaufhebung an eigenen Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt, darlegungspflichtig.*

Für die vom IB Mayr bereits vollständig abgeschlossene Planungsphase (LP 1-4 nach HOAI) wurden bereits 15 TSD € bezahlt, hinzu kommt für die LP 5-9 nach HOAI eine Abschlagszahlung von 9 TSD €, sowie weitere 3,5 TSD € als sonstige Honorar-/Nebenkosten. Insgesamt sind damit 24,5 TSD € angefallen.

Nach Einschätzung von Herrn Schmidberger dürften von dem 2. Arbeitspaket noch etwa 2,5 TSD € als bereits erbrachte Leistung abgerechnet werden. Ein eventueller Schadenersatzanspruch kann daher für dieses IB nur aus dem gesondert erteilten Auftrag zur örtlichen Bauüberwachung in Höhe von 4,5 TSD € abgeleitet werden.

Sollte sich die Firma Schmid dazu entscheiden, entgangenen Gewinn geltend zu machen, stünde angesichts der Beauftragungsgesamtsumme von 424,5 TSD € (Verhandlungsergebnis und Auftragsvergabe am 24.11.2017) ein deutlich höherer Betrag im Raum. Vertraglich wurde für den Fall der auftraggeberseitigen Kündigung keine pauschalierte Vergütung vereinbart. Demgemäß müsste man sich an der Rechtsprechung zu vergleichbaren Fällen orientieren. Dabei dürfte der aktuell hohe Auslastungsgrad in der Baubranche zu Gunsten der Stadt Rain die Annahme rechtfertigen, dass der Firma Schmid auch anderweitige Einnahmemöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Im Ergebnis beläuft sich der Umfang des bisherigen Aufwands (ohne Arbeitszeiten im Rathaus) auf 41 TSD €.

Der Umfang der drohenden Schadenersatzansprüche lässt sich derzeit noch nicht beziffern. Hierzu muss erst der Ausgang des Verfahrens abgewartet werden. Erst dann kann mit den betroffenen Firmen konkret gesprochen werden. Von der Bekanntgabe einer Vorabschätzung wird abgesehen, um potentiellen Verhandlungen nicht vorzugreifen.

Der bisher getätigte Aufwand ist zum größten Teil als Sowieso-Kosten anzusehen, da ein Teil der Planungskosten (LP 1-3 nach HOAI) unabhängig davon anfällt, ob es zur Umsetzung eines Vorhabens kommt. Daneben bleibt auch der Gegenwert für den Flächenerwerb vorhanden, so

dass auch dieser Betrag nicht als vermeintlich „verloren“ abgeschrieben werden muss.

Angesichts des hohen Rangs, der dem Teilhaberecht der Bürger durch die Verfassung eingeräumt wird (Art. 7 Absatz 2 der Bayerischen Verfassung), können denkbare Schadenersatzansprüche, die in jedem Fall nur einen Bruchteil des im Feuer stehenden Auftragswerts ausmachen, nicht zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens aus wirtschaftlichen Gründen führen. Jedenfalls ist die aus dem Kommentar zitierte „Grenze zur wirtschaftlichen Unvernunft“ nicht überschritten, selbst wenn festgestellt werden muss, dass das ursprüngliche Ziel, die Verkehrssicherheit an Ort und Stelle zu verbessern, durch die Aufhebung des Bauvertrages ungelöst bleibt.

4. Die **Fragestellung ist hinreichend bestimmt**, so dass der Bürger eindeutig erkennen kann, wofür bzw. wogegen er/sie sich entscheidet. Sie zielt nicht nur auf eine unverbindliche Meinungsäußerung ab, sondern will tatsächliche und rechtliche Außenwirkung erreichen, ohne ein rechts- oder gesetzeswidriges Ziel zu verfolgen: Die beschlossene Baumaßnahme soll nicht umgesetzt werden.

Das Begehren ist auch hinreichend **begründet**, so dass die Abstimmenden die Auswirkungen überblicken und die wesentlichen Vor- und Nachteile abschätzen können. Es kommt nicht darauf an, ob jeder einzelne der aufgeführten Gründe für sich betrachtet inhaltlich voll zutreffend ist oder nicht (vgl. Prandl/Zimmermann/Büchner in Rdnr. 15 zu Art 18 a GO).

5. Es fehlt allerdings an einem konkreten Alternativvorschlag, wie man die Verkehrssicherheit an dem Knotenpunkt nun verbessern soll. Dies ist unschädlich, sofern rechtlich kein zwingender Handlungsbedarf besteht. Ein solcher könnte sich aus der Verkehrssicherungspflicht der Stadt Rain als Straßenbaulastträger ergeben.

Die Grenze zwischen abhilfebedürftiger Gefahrenquelle auf der einen und vom Verkehrsteilnehmer hinzunehmende Erschwernis auf der anderen Seite wird vorwiegend durch die Sicherheitserwartungen der Benutzer bestimmt. Hierzu bestehen in Rain unterschiedliche Auffassungen: Während ein Teil der Bürger und des Stadtrats die Verkehrssituation an der Kreuzung Ziegelmoos/Lerchen- und Meisenweg als gefährlich und damit abhilfebedürftig einstufte und den Minikreisverkehr als gefundene Lösung nach wie vor unterstützt, kann aus dem hohen Quorum für die Bürgerinitiative gefolgert werden, dass diese den Kreisverkehr aufgrund der hohen Kosten nicht für angemessen und damit auch nicht für zwingend notwendig erachtet.

Damit liegt auch insoweit kein Anhaltspunkt für die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens vor. Vielmehr ist dieses nach Ansicht der Verwaltung formell und inhaltlich zulässig.

Sollte sich der Stadtrat gegen die Zulassung des Bürgerbegehrens aussprechen bietet sich den Antragstellern die Möglichkeit, vor dem Verwaltungsgericht zu klagen. Wenn sich der Stadtrat für die Zulassung des Bürgerbegehrens entscheidet, ist innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Zulässigkeit ein Bürgerentscheid durchzuführen. Fristablauf wäre am Sonntag, den 10.06.2018 (Art. 18 a Absatz 10 GO). Fristverlängerung um maximal weitere 3 Monate ist möglich. Sollte der

Entscheid zugelassen werden, ist die Stadt gehindert, Fakten zu schaffen, die dem Begehren inhaltlich zuwiderlaufen würden (Sperrwirkung).

**Beschluss:**

Der Stadtrat stellt die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Stoppt den Kreisverkehr Ziegelmoos“ fest.

---

1. Bürgermeister Martin führt aus, dass der Bürgerentscheid gemäß Art. 18 a Absatz 14 GO entfällt, wenn der Stadtrat die Durchführung der mit dem Begehren verlangten Maßnahme beschließt.

Es folgen die Stellungnahme der Fraktionen.

2. Bürgermeister Meier trägt die gemeinsame Erklärung der Fraktionen CSU, SPD, Jungbürger/Unabhängige/BMB vor:

„Bürgerinnen und Bürger sind nach wie vor in Sorge über die Verkehrslage am Knotenpunkt Lerchenweg, Meisenweg, Ziegelmoosstraße und Feldhüterweg. Die vorgetragenen Anliegen waren in der Vergangenheit Anlass zu vielen Überlegungen, wie die dortige Situation verbessert werden könnte.

Zunächst angestrebte Lösungen, wie z.B. Zebrastreifen, sind an Bedenken von Fachbehörden gescheitert. Dies führte zum Auftrag, bauliche Lösungen zu finden.

Verwaltung, Planer und Stadtrat waren und sind der Überzeugung, dass die vorgeschlagene und beauftragte Lösung, einen Kreisverkehr zu installieren, richtig und zukunftsweisend ist.

Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass diese Lösung der Bürgerschaft in großen Teilen nicht vermittelbar ist.

In Respekt vor dieser Haltung sind wir zu der Überzeugung gekommen, dass es jetzt geboten ist, die Umsetzung der Baumaßnahme zu stoppen.

Die gesetzliche Bindungsfrist von einem Jahr sollte genutzt werden, die bisher angestrebte Lösung und weitere Vorschläge aus der Bürgerschaft zu prüfen. Ziel der Stadt bleibt es, eine Verbesserung der Verkehrssicherheit tatsächlich zu erreichen.

Im Rahmen dieses neuen Planungsprozesses sollen die Bürgerinnen und Bürger in geeigneter Weise informiert und eingebunden werden.

Wir beantragen daher, den Bauauftrag zu kündigen. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Schritte einzuleiten und weitere Lösungsvorschläge im Sinne der genannten Grundsätze, auch unter Einbeziehung externer Fachleute, zu entwickeln.“

1. Bürgermeister Martin schließt sich dieser Stellungnahme ausdrücklich an.

Stadtrat Rehm trägt die Stellungnahme der Fraktion PWG vor:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Vertreter der Bürgerinitiative, sehr geehrte Besucherinnen und Besucher dieser Stadtratssitzung,

Wie Sie und mittlerweile ja alle Bürgerinnen und Bürger, die sich mit dem Kreisverkehr beschäftigt haben, wissen, waren die beiden Stadträte der parteilosen Wählergemeinschaft, Kollege Erhard Sandmeir und ich in der Frage für oder gegen den Kreisverkehr bislang unterschiedlicher Meinung.

Kollege Sandmeir stimmte bisher für den Kreisverkehr und ich war einer der sechs Stadträte, die bereits im Herbst 2016 gegen den Kreisverkehr stimmten. Unter dem Eindruck der hohen Zahl der Unterstützer des Bürgerbegehrens und der Aussicht auf einen gemeinsamen Arbeitskreis zusammen mit den Vertretern des Bürgerbegehrens, haben wir zwei jetzt eine einheitliche Meinung gefunden. Insoweit kann ich nunmehr auch eine gemeinsame Stellungnahme der Fraktion der parteilosen Wählergemeinschaft abgeben.

Die Fraktion der parteilosen Wählergemeinschaft zeugt den Initiatoren des Bürgerbegehrens hohe Anerkennung. Es gehört viel Mut, Engagement und persönlicher Einsatz dazu, solch eine Initiative zu gründen und verantwortungsvoll zu lenken. Bei allen bekannten Risiken von Bürgerentscheiden ist dieses Engagement ein deutliches Zeichen dafür, dass es Bürger gibt, die sich für unsere Kommunalpolitik interessieren und hierfür Mitverantwortung übernehmen. Für die Verantwortlichen in der Stadtpolitik ist das Bürgerbegehren natürlich unbequem und für die Kolleginnen und Kollegen des Stadtrates wohl auch ärgerlich. Stadt und Stadtrat müssen wegen des Bürgerbegehrens nunmehr viel Zeit und Energie investieren und sich mit ihrer getroffenen Entscheidung dem Bürger offen stellen.

Die Entscheidung des Stadtrates einen Kreisverkehr im Ziegelmoos in Auftrag zu geben, hat in der Bevölkerung hohe Wellen geschlagen. Über 1.800 Unterstützungsunterschriften für das Bürgerbegehren innerhalb kurzer Zeit zeigen, wie wuchtig und konsequent diese Entscheidung des Stadtrates in der Bevölkerung diskutiert wurde. Herr Sandmeir und ich sehen das Bürgerbegehren und die von uns gefühlte Stimmung in der Bevölkerung deshalb tiefgreifender. Wir vermuten, es geht vielen Bürgerinnen und Bürgern nicht nur um den Kreisverkehr. Das Bürgerbegehren behandelt unserer Meinung nach auch ein mangelndes Vertrauen in die Entscheidungsprozesse der Stadt und ihre Politikkultur. Hier kann man nur mit Transparenz und Beteiligung entgegenwirken. Das ist ein wichtiges Thema, dem sich Bürgermeister und Stadtrat alsbald stellen müssen. Lasst uns nicht einfach so weiter machen. Unter dem Druck des Bürgerbegehrens bietet sich für die Stadtpolitik auch die Chance, eine neue, offenere Kultur in der Stadtpolitik einzuführen. Dafür muss man den Mut haben, aufeinander zuzugehen.

Und so freute es uns ungemein, dass hier Schritte getan wurden und ein konstruktives Gespräch mit den Initiatoren des Bürgerbegehrens geführt wurde. Ich habe mich in den letzten Wochen in vielen Telefonaten und Gesprächen dafür eingesetzt, dass sich die Initiatoren des Bürgerbegehrens, die Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden Ende Februar zusammensetzten. Warum? Das Bürgerbegehren reflektiert auch das Miteinander in unserer Stadt. Gerade in einer Stadt unserer Größe, wo nahezu jeder jeden kennt, besteht die Gefahr, dass sich aus politischen Meinungsverschiedenheiten echter Streit entwickelt und das Miteinander nachhaltig gestört wird, dass Personen persönlich Schaden tragen. Das ist keinesfalls Wille aller verantwortlich handelnden Personen.



Herr Sandmeir und ich würden uns sehr freuen, wenn wir heute die Chance ergreifen könnten, die Entscheidung für den Kreisverkehr gemeinsam aufzuheben. Ein Bürgerentscheid sollte nach unserer Meinung, aus den oben genannten Gründen, das letzte Mittel der Entscheidung bleiben. Wir sind überzeugt, dass ein Arbeitskreis zusammen mit den Vertretern der Bürgerinitiative eine von allen Seiten akzeptierte und preiswertere Alternativ-Lösung finden wird. Wir bitten ausdrücklich, solch einen Arbeitskreis mit Vertretern der Bürgerinitiative zu gründen. Letztlich sind 480.000,00 EUR für einen Kreisverkehr an einer Stelle, an der nach den Richtlinien des Verkehrsministeriums gar keine Notwendigkeit für eine Maßnahme besteht, deutlich zu viel Geld. Wir, Herr Sandmeir und ich, werden deshalb für einen Antrag stimmen, die Entscheidung für den Kreisverkehr aufzuheben und damit dem Bürgerbegehren stattzugeben. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!“

Stadtrat Gawlik trägt die Stellungnahme der Fraktion WVRST und FW vor:

„Muss erst was passieren?“

Diesen Ausspruch hört man in Verbindung mit der im Ziegelmoos geplanten Maßnahme in regelmäßigen Abständen als Begründung warum wir diese Maßnahme unbedingt in dieser uns vorliegenden Form benötigen.

Durch diesen Hinweis emotionalisieren wir Themen die wir sachlich - und vielleicht auch fachlich - nicht mehr begründen können. Wir suggerieren unserem Gesprächspartner, wenn wir es nicht machen, machen wir definitiv was falsch.

Die Argumentation, dass erst was passieren muss, können wir für sämtliche anstehenden und / oder sogar noch gar nicht erkannten Gefahrenstellen / Baumaßnahmen verwenden. Damit wird jedem suggeriert, dass er Schäden Dritter wissentlich in Kauf nimmt, wenn er die Maßnahme nicht unterstützt. Eigentlich wird uns fahrlässiges Handeln unterstellt, wenn wir als Stadträte unsere Zustimmung zu diesem Projekt verwehren.

Mit der Frage „Muss erst was passieren?“ könnten wir zukünftig sämtliche Maßnahmen im Bereich des Straßenverkehrs ruhigen Gewissens und einstimmig durch den Stadtrat bringen, denn dass was passiert will niemand, auch wenn die Maßnahme die getroffen wird nicht den Anforderungen entspricht.

„Muss erst was passieren“

Ist Emotionalisierung sachlicher Themen und damit als Argument für ein Für und Wider grundsätzlich nicht geeignet.

Die Fakten, die genannt wurden, sind doch eigentlich das „hohe“ Verkehrsaufkommen, das in den unterschiedlichen Publikationen zwischen 2.000 und 3.700, wenn nicht sogar bei 4.000 Fahrzeugen an einem normalen Tag beruht.

Die Zählung der Fahrzeuge erfolgte lt. unserem Kenntnisstand jeweils in einer Morgen- und einer Abendzählung. Die Zahl der Fahrzeuge wurde mittels einer Hochrechnung aufgrund der gezählten Fahrzeuge ermittelt. Diese Hochrechnung bezieht sich auf die Zahl der 3.700 ermittelten Fahrzeuge.

Das hohe Geschwindigkeiten gefahren werden und diese durch das Einrichten einer Zone 30 sowie einer durchgezogenen Linie nicht

sichergestellt werden können und eine Lösung nur technisch durch einen Kreisverkehr herbeigeführt werden kann erschließt sich uns nicht.

Im Stadtgebiet existieren viele Stellen, die diese Kriterien aufweisen (hohe Geschwindigkeiten, Kurvenschneiden, keine Querungshilfe für Fußgänger, hohes Verkehrsaufkommen). Was muss dann hier erst passieren, damit die Stadt was unternimmt? U.a. Preußenallee, Bayerdillinger Straße, Rainer Straße, Neuburger Straße, Pessenburgheimer Straße, Römerweg um nur einige zu nennen.

Ebenfalls sind viele Gehwege und Straßen im gesamten Stadtgebiet, nicht nur in den Stadtteilen, in einem bedenklichen oder anders gesagt in einem bedauerlichen Zustand. Abgeplatzte Deckschichten, umgekippte Randsteine an den Gehwegen, sich auflösende Verbindungsstraßen inner- und außerorts. Wenn hier überall was passieren würde, undenkbar.

Fakt ist, dass im Stadtrat eine Maßnahme über beinahe 500.000,00 EUR entschieden wurde, aber nach wie vor die Stellungnahme der PI Donauwörth keine Berücksichtigung bei der Beurteilung dieser Maßnahme findet. Wir als Fraktion sehen diese Stellungnahme nach wie vor als erforderlich an, um in der Zukunft eine fachliche Beurteilung einer dort möglichen Maßnahme durchführen zu können.

Die BI „Stoppt den Kreisverkehr im Ziegelmoos“ hat erfolgreich, wenn auch teilweise unter erschwerten Bedingungen und lt. der Donauwörther Zeitung vom 28.02.2018 auch unter Einflussnahme ranghoher Vertreter der Stadt Rain, mehr als 2.000 Unterschriften von den Bürgern dieser Stadt gesammelt.

Diese 2.000 Bürger sind, wie die BI und unsere Fraktion, der Meinung, dass die vorliegende Maßnahme Kreisverkehr nicht hinreichend begründet ist.

Wobei uns die Bemerkung gestattet sei, dass in den letzten 10 Jahren zwei Radfahrer ohne Fremdeinwirkung gestürzt sind. Wie das allerdings ein Kreisverkehr verhindern kann, ist für uns nicht nachvollziehbar. Wir sind außerdem der Meinung, dass ein Kreisverkehr für Fußgänger und Radfahrer ein größeres Gefahrenpotential darstellt.

Als Fraktion Wählervereinigung / Freie Wähler beantragen wir den Bau des Kreisverkehrs zu stoppen und die bisherigen Beschlüsse aufzuheben und der Argumentation der BI zu folgen.

Wir beantragen deshalb eine Verkehrszählung und Geschwindigkeitsmessungen über mehrere Tage sowie eine Beteiligung der Verkehrspolizei sowie des Landratsamtes um eine transparente sowie sachlich fundierte Lösung für den Bereich Lerchenweg / Ziegelmoosstraße zu finden.“

Stadträtin Dr. Hackenberg trägt ihre Meinung vor:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Martin, sehr geehrte Stadtratskolleginnen und -kollegen, wie wir alle hier habe auch ich mich lange mit dem Thema des Kreisverkehrs im Ziegelmoos beschäftigt und mit der Frage des zugehörigen Bürgerentscheids und bin für mich zu dem Schluss gekommen, dass ich mich dieses Mal der Meinung der Stadtratsmehrheit nicht anschließen kann, wenn es darum geht, ob wir einen Bürgerentscheid durchführen sollten.

Für mich gibt es hier zum Thema des Kreisverkehrs zwei Ebenen der Entscheidungsfindung:

Zuerst haben wir uns als Stadtrat seit 10 Jahren in mehreren Entscheidungen immer wieder für eine erforderliche Veränderung der Verkehrssituation ausgesprochen, bis sich der Kreisverkehr als optimale Lösung herauskristallisiert hat. Auch wenn die meisten dieser Entscheidungen noch vor meiner Zeit als Stadträtin getroffen wurden, vertraue ich dennoch der Kompetenz und Gründlichkeit meiner Vorgänger und schließe mich, nachdem ich nun ebenfalls die erforderlichen Informationen habe, dieser Meinung an. Demnach ist diese erste Stufe der Entscheidung im Stadtrat mehrheitlich für den Kreisverkehr.

Nun haben wir heute ca. 1900 Unterschriften von Rainer Bürgern vorliegen, die sich dafür aussprechen, einen Bürgerentscheid zum Thema Kreisverkehr durchzuführen. Das ist ein Hinweis, dass sich Teile unserer Bevölkerung nicht der Stadtratsmehrheit anschließen und damit ist eine zweite Stufe der Entscheidungsfindung angestoßen, nämlich die Befragung unserer Rainer Bürger. Allerdings stellt diese Zahl von 1900 Bürgern, so hoch sie auf den ersten Blick scheint, immer noch eine Minderheit unserer Wahlberechtigten da. Heute das Projekt Kreisverkehr auf der Basis dieser Minderheitsmeinung zu stoppen, finde ich persönlich nicht richtig. Wenn wir unsere Stadtratsmeinung durch die Bürgerschaft überstimmen lassen, ist das ein vollkommen korrekter Vorgang, sofern wir die tatsächliche Meinung unserer Bürger kennen. Und damit ist es unerlässlich für mich, einen Entscheid auch durchzuführen und der großen und bisher schweigenden Mehrheit von ca. 5000 Bürgern eine Meinungsäußerung zu festgelegten Bedingungen zu ermöglichen. Daher bin für die Durchführung eines Bürgerentscheids zum Thema des Kreisverkehrs im Ziegelmoos und werde dagegen stimmen, heute schon den Bau des Kreisverkehrs zu stoppen.“

Anschließend erhält die Bürgerinitiative das beantragte Rederecht.

Herr Oberfrank bedankt sich zuerst für das Kooperationsgespräch, das am 05.03.2018 stattfand. Es wurde sachlich geführt; persönliche Befindlichkeiten spielten keine Rolle. Man ist sich einig, dass im Knotenpunkt Ziegelmoosstraße/Lerchenweg/Meisenweg/Feldhüterweg eine Veränderung bzw. Lösung herbeigeführt werden muss. Er erwähnt jedoch, dass im stattgefundenen Gespräch keine Fakten dargelegt wurden, die den Bau eines Kreisverkehrs rechtfertigen.

Herr Degmayr merkt an, dass durch den Bau des Kreisverkehrs den Beschwerden der Anlieger nicht entgegengewirkt werden kann. Weiter spricht er die 10-jährige Planungszeit an. Durch den Kreisverkehr soll die Durchfahrtsgeschwindigkeit reduziert werden. Es wurde noch nie eine Geschwindigkeitsmessung in diesem Bereich durchgeführt, so Herr Degmayr. Bei den bisherigen Äußerungen, bei denen von „hoher“ Geschwindigkeit gesprochen wurde, handelte es sich bislang immer um die gefühlte Geschwindigkeit. Weiter spricht er den Bereich des Lerchenwegs vom Knotenpunkt bis zur Schreinerei Dehner an. Auf dieser Strecke greift die von einem Kreisverkehr ausgehende Geschwindigkeitsreduzierung nicht mehr.

Die Bürgerinitiative weist darauf hin, dass überall im Gebiet „Ziegelmoos“ eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h festgelegt ist. Nur im Lerchenweg sind 50 km/h erlaubt.

Dass die LKWs, die zur Firma Dehner fahren, des Öfteren in die Ziegelmoosstraße abbiegen, kann auch ein Kreisverkehr nicht verhindern, so Herr Degmayr.

Er geht noch darauf ein, dass immer wieder Kritik geäußert wurde, weshalb die Bürgerinitiative erst jetzt aktiv wurde. Aufgrund des reduzierten Informationsflusses wurde den Vertretern der Bürgerinitiative das Vorhaben erst im Januar 2018 durch die Zeitung bekannt.

Herr Oberfrank ergänzt, dass im Bau des Kreisverkehrs keine Sinnhaftigkeit zu sehen ist. Die Geschwindigkeitsreduzierung ist, wie von Herrn Degmayr schon ausgeführt, nur für einen kurzen Bereich. Es fand bislang keine Fahrzeugzählung, keine Zählung des Verkehrsflusses und keine Verkehrsschau statt.

In nur zwei Woche gelang es der Bürgerinitiative 2.000 Unterschriften zu sammeln. Die Vertreter wurden sogar von Bürgern zuhause angerufen, die wissen wollten, wo sie sich eintragen können. Die Motivation der Bürger, bei der Umsetzung des Vorhabens mitzuentcheiden, ist da.

Folgende Maßnahmen sind aus Sicht der Bürgerinitiative sinnvoll:

- Straßenmarkierung (durchgezogene Linie) erneuern
- Stoppschild in der Ziegelmoosstraße
- Lerchenweg Tempo 30 km/h

Die Bürgerinitiative erklärt sich gerne bereit, an einem Arbeitskreis teilzunehmen.

Sie bedanken sich beim Stadtrat für die sachliche Auseinandersetzung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es um die Sache geht und nicht um eine persönliche Auseinandersetzung.

### **Beschluss:**

Der Bauauftrag ist zu kündigen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Schritte einzuleiten und weitere Lösungsvorschläge im Sinne der genannten Grundsätze, auch unter Einbeziehung externer Fachleute, zu entwickeln.

*Gegenstimme: Stadträtin Dr. Manuela Hackenberg*

1. Bürgermeister Martin erklärt, dass man ein Jahr an die Entscheidung gebunden ist. Ideen können jedoch weiterdiskutiert und Lösungen gefunden werden.

Er merkt noch an, dass es aus seiner Sicht schwierig ist, im Lerchenweg Tempo 30 km/h einzuführen. Die bestehende Vorfahrtsregelung müsste dann in Rechts vor Links abgeändert werden. Hierzu muss die Polizei angehört werden.